

**Gesetz  
zur Änderung des Justizkosten-  
und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts  
und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen  
der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

Vom 21. Dezember 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Gerichtskostengesetzes**

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „geforderten Miete“ durch die Wörter „geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung“ ersetzt.
4. Dem § 58 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens fortgeführt werden.“

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1100 wird in der Spalte die Angabe „mindestens 32,00 €“ durch die Angabe „mindestens 36,00 €“ ersetzt.

2. In Nummer 1255 wird in der Spalte die Angabe „750,00 €“ durch die Angabe „825,00 €“ ersetzt.
3. In Nummer 1256 wird in der Spalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 1510 wird in der Spalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
5. In Nummer 1511 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1512 wird in der Spalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 1513 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1514 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 1520 wird in der Spalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1521 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1522 wird in der Spalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1523 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1630 wird im Gebührentatbestand jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In Nummer 1641 werden im Gebührentatbestand die Wörter „den §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes oder“ durch die Wörter „§ 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes) oder nach“ ersetzt.
15. In Nummer 1700 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1810 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.

17. In Nummer 1811 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1812 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1823 wird in der Spalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1824 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1825 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1826 wird in der Spalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1827 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 2110 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 2111 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 2112 wird in der Spalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „37,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 2113 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 2114 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 2118 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 2119 wird in der Spalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 2121 wird in der Spalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2124 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
33. In Vorbemerkung 2.2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
34. In Nummer 2210 wird in der Spalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2220 wird in der Spalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 2221 wird in der Spalte die Angabe „mindestens 120,00 €“ durch die Angabe „mindestens 132,00 €“ und die Angabe „mindestens 60,00 €“ durch die Angabe „mindestens 66,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 2230 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 2240 wird in der Spalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 2242 wird in der Spalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 2311 wird in der Spalte die Angabe „mindestens 180,00 €“ durch die Angabe „mindestens 198,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 2340 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 2350 wird in der Spalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 2362 wird in der Spalte die Angabe „4 000,00 €“ durch die Angabe „4 400,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 2370 wird in der Spalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 2371 wird in der Spalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 2381 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 2385 wird in der Spalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 2430 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 2440 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 2441 wird in der Spalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 2500 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 3110 wird in der Spalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „155,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 3111 wird in der Spalte die Angabe „280,00 €“ durch die Angabe „310,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 3112 wird in der Spalte die Angabe „420,00 €“ durch die Angabe „465,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 3113 wird in der Spalte die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.

56. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „700,00 €“ durch die Angabe „775,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 3117 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 3150 wird in der Gebührenspalte die Angabe „520,00 €“ durch die Angabe „572,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 3151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „370,00 €“ durch die Angabe „407,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 3152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „231,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „430,00 €“ durch die Angabe „480,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 3910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 3911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 4110 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 15,00 €“ durch die Angabe „mindestens 17,00 €“ ersetzt.
92. Nummer 4210 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird nach der Angabe „OWiG“ das Komma gestrichen.
  - In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

93. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 4300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 4301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 4302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

114. Nummer 8401 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8401	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 oder § 58 AVAG oder nach § 1110 ZPO sowie Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO .....	17,00 €.

115. In Nummer 8500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
116. In Nummer 8610 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 8611 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 8614 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 8620 wird in der Gebührenspalte die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 8621 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 8622 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 8623 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 8624 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
124. Die Anmerkung zu Nummer 9000 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die

- Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.
125. Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
126. In der Anmerkung zu Nummer 9005 werden in Absatz 3 die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
127. In Nummer 9006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

**„Anlage 2**  
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00“.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes  
über Gerichtskosten in Familiensachen**

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 45 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
  - (2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
    1. In Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt und wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
    2. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
      - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“
    3. Der Nummer 1312 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“
    4. Dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1313 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.“
    5. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
    6. In Nummer 1600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
    7. In Nummer 1601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
    8. In Nummer 1602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
    9. In Nummer 1710 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
    10. In Nummer 1711 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
    11. In Nummer 1712 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
    12. In Nummer 1713 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
    13. In Nummer 1714 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
  14. In Nummer 1715 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
  15. In Nummer 1720 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
  16. In Nummer 1721 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
  17. In Nummer 1722 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
  18. In Nummer 1723 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  19. In Nummer 1800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  20. In Nummer 1910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
  21. In Nummer 1911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  22. In Nummer 1912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  23. In Nummer 1920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
  24. In Nummer 1921 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  25. In Nummer 1922 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
  26. In Nummer 1923 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
  27. In Nummer 1924 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  28. In Nummer 1930 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
  29. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.
  30. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
  31. In Nummer 2006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**  
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrens- wert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrens- wert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00“.

**Artikel 3**  
**Änderung des**  
**Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gütlichen Einigung“ durch die Wörter „gütlichen Erledigung“ ersetzt.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme entstanden sind.“
3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 240 und 241 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz .....	150,00 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf .....	100,00 €“.
	Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	

- b) In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Gerichts- und Notarkostengesetzes**

(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 21 wird die Angabe „§ 335 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 335a“ ersetzt.

2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 38 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	20	4
10 000	1 000	21	6
25 000	3 000	29	8
50 000	5 000	38	10
200 000	15 000	132	27
500 000	30 000	198	50
über 500 000	50 000	198	
5 000 000	50 000		80
10 000 000	200 000		130
20 000 000	250 000		150
30 000 000	500 000		280
über 30 000 000	1 000 000		120“.

3. In § 136 Absatz 4 wird die Angabe „§ 137 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 137 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Hauptabschnitt“ ersetzt und werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt.

2. Der Anmerkung zu Nummer 11101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

9. Nach Nummer 12412 wird folgende Nummer 12413 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„12413	Verfahren über die Erteilung einer Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt .....	50,00 €“.

10. In Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Löschungen“ durch ein Komma und die Wörter „Löschungen und Entlassungen aus der Mithaft“ ersetzt.

11. Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 wird wie folgt gefasst:

„5. einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder Eintragung der

„(3) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Spalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“

3. Die Anmerkung zu Nummer 11102 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Spalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“

4. Die Anmerkung zu Nummer 11103 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 ist nicht anzuwenden.“

5. Der Anmerkung zu Nummer 11104 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dauert die Pflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Spalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“

6. Der Anmerkung zu Nummer 11105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 11104 ist nicht anzuwenden.“

7. Der Anmerkung zu Nummer 12311 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dauert die Nachlasspflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Spalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“

8. Die Anmerkung zu Nummer 12312 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 12311 ist nicht anzuwenden.“

Aufhebung des Sondereigentums; die Gebühr wird für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben; die Summe der zu erhebenden Gebühren beträgt in diesem Fall höchstens 500,00 €, bei der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes höchstens 100,00 €.“

12. Die Anmerkung zu Nummer 15112 wird wie folgt geändert:



- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
 „(1) Die Gebühr entsteht auch für das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über das Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Abs. 1 HöfeVfO).“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- 13. In Nummer 17006 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 14. In Nummer 18001 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 15. In Nummer 18002 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 16. In Nummer 18003 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 17. In Nummer 19110 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
- 18. In Nummer 19111 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 19. In Nummer 19116 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 20. In Nummer 19120 wird in der Spalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
- 21. In Nummer 19121 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 22. In Nummer 19122 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
- 23. In Nummer 19128 wird in der Spalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
- 24. In Nummer 19129 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 25. In Nummer 19130 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 26. In Nummer 19200 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 27. Nummer 22114 wird durch die folgenden Nummern 22114 und 22115 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – <b>Tabelle B</b>
„22114	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung .....	0,2 – höchstens 125,00 €
22115	Neben der Gebühr 22114 entstehen andere Gebühren dieses Unterabschnitts: Die Gebühr 22114 beträgt .....	0,1 – höchstens 125,00 €“.

- 28. Nummer 22125 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
    - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Die Gebühr entsteht nicht neben der Gebühr 25101.“
  - b) In der Spalte wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
- 29. In Nummer 23800 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- 30. In Nummer 23804 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 31. In Nummer 23805 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
- 32. In Nummer 23806 wird in der Spalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
- 33. In Nummer 23807 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
- 34. In Nummer 23808 wird in der Spalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
- 35. In Nummer 25101 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 26 Abs. 3 WEG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 WEG“ ersetzt.

36. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
37. In Nummer 31006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
38. In Nummer 32006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
39. In Nummer 32008 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 34 Absatz 3)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	38,00	15,00	200 000	1 921,00	435,00	1 550 000	8 059,00	2 615,00
1 000	58,00	19,00	230 000	2 119,00	485,00	1 600 000	8 257,00	2 695,00
1 500	78,00	23,00	260 000	2 317,00	535,00	1 650 000	8 455,00	2 775,00
2 000	98,00	27,00	290 000	2 515,00	585,00	1 700 000	8 653,00	2 855,00
3 000	119,00	33,00	320 000	2 713,00	635,00	1 750 000	8 851,00	2 935,00
4 000	140,00	39,00	350 000	2 911,00	685,00	1 800 000	9 049,00	3 015,00
5 000	161,00	45,00	380 000	3 109,00	735,00	1 850 000	9 247,00	3 095,00
6 000	182,00	51,00	410 000	3 307,00	785,00	1 900 000	9 445,00	3 175,00
7 000	203,00	57,00	440 000	3 505,00	835,00	1 950 000	9 643,00	3 255,00
8 000	224,00	63,00	470 000	3 703,00	885,00	2 000 000	9 841,00	3 335,00
9 000	245,00	69,00	500 000	3 901,00	935,00	2 050 000	10 039,00	3 415,00
10 000	266,00	75,00	550 000	4 099,00	1 015,00	2 100 000	10 237,00	3 495,00
13 000	295,00	83,00	600 000	4 297,00	1 095,00	2 150 000	10 435,00	3 575,00
16 000	324,00	91,00	650 000	4 495,00	1 175,00	2 200 000	10 633,00	3 655,00
19 000	353,00	99,00	700 000	4 693,00	1 255,00	2 250 000	10 831,00	3 735,00
22 000	382,00	107,00	750 000	4 891,00	1 335,00	2 300 000	11 029,00	3 815,00
25 000	411,00	115,00	800 000	5 089,00	1 415,00	2 350 000	11 227,00	3 895,00
30 000	449,00	125,00	850 000	5 287,00	1 495,00	2 400 000	11 425,00	3 975,00
35 000	487,00	135,00	900 000	5 485,00	1 575,00	2 450 000	11 623,00	4 055,00
40 000	525,00	145,00	950 000	5 683,00	1 655,00	2 500 000	11 821,00	4 135,00
45 000	563,00	155,00	1 000 000	5 881,00	1 735,00	2 550 000	12 019,00	4 215,00
50 000	601,00	165,00	1 050 000	6 079,00	1 815,00	2 600 000	12 217,00	4 295,00
65 000	733,00	192,00	1 100 000	6 277,00	1 895,00	2 650 000	12 415,00	4 375,00
80 000	865,00	219,00	1 150 000	6 475,00	1 975,00	2 700 000	12 613,00	4 455,00
95 000	997,00	246,00	1 200 000	6 673,00	2 055,00	2 750 000	12 811,00	4 535,00
110 000	1 129,00	273,00	1 250 000	6 871,00	2 135,00	2 800 000	13 009,00	4 615,00
125 000	1 261,00	300,00	1 300 000	7 069,00	2 215,00	2 850 000	13 207,00	4 695,00
140 000	1 393,00	327,00	1 350 000	7 267,00	2 295,00	2 900 000	13 405,00	4 775,00
155 000	1 525,00	354,00	1 400 000	7 465,00	2 375,00	2 950 000	13 603,00	4 855,00
170 000	1 657,00	381,00	1 450 000	7 663,00	2 455,00	3 000 000	13 801,00	4 935,00“.
185 000	1 789,00	408,00	1 500 000	7 861,00	2 535,00			

**Artikel 5**  
**Änderung des**  
**Justizverwaltungskostengesetzes**

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Akte,  
elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung

Für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die §§ 5a und 5b des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“

3. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 5a, 5b, 66 Absatz 2 bis 8,“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 bis 8 sowie“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung“ gestrichen.

6. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1124 wird in der Gebührenbetragspalte die Angabe „1,50 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

- b) In Nummer 1403 werden im Gebührentatbestand die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

- c) Die Anmerkung zu Nummer 2000 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.

- bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden.“

**Artikel 6**  
**Änderung des**  
**Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

(1) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.

- b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Honorar für Übersetzer“.

- c) Die Angaben zu den Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1).

Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1 Satz 1)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.

3. In § 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

4. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt.“

5. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erhöhte Aufwendungsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt.“

7. § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.“

## 8. § 9 wird wie folgt gefasst:

## „§ 9

Honorare  
für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr

oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

## 9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1“ durch die Wörter „beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro“ ersetzt.

## 10. § 11 wird wie folgt gefasst:

## „§ 11

## Honorar für Übersetzer

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“

11. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;“.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „welcher Honorargruppe“ durch die Wörter „welchem Stundensatz“ ersetzt.
13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet.“
14. In § 16 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.
15. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „29 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Angabe „61 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der Zeuge infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; andernfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für die volle Stunde ergebenden Betrages.“
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „den §§ 20 bis 22“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
18. In § 20 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.
19. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.
20. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
21. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.“

(2) Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 1  
(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)**

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95
10	Einbauküchen	90
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	120
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieranlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	135
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	85

## Teil 2

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen),</li> <li>2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung.</li> </ol>	80
M 2	Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,</li> <li>4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),</li> <li>5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit,</li> <li>8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung,</li> <li>9. zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit.</li> </ol>	90

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>3. in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht,</li> <li>4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>6. zur Kriminalprognose,</li> <li>7. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit,</li> <li>8. zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes,</li> <li>10. in Unterbringungsverfahren,</li> <li>11. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus,</li> <li>12. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Unterbrachten in der Sicherungsverwahrung,</li> <li>13. in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz,</li> <li>15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung,</li> <li>17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,</li> <li>18. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten,</li> <li>19. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes,</li> <li>20. zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,</li> <li>22. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.</li> </ol>	120

**Anlage 2**

(zu § 10 Absatz 1 Satz 1)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
<b>Abschnitt 1</b> <b>Leichenschau und Obduktion</b>		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
(1) Das Honorar in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht. In den Fällen der Nummern 102 bis 107 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. Das Honorar nach den Nummern 102 bis 107 erhält jeder Obduzent gesondert.		
(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle oder sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 € gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem rechtsmedizinischen Institut geboten ist.		
(3) Eine bildgebende Diagnostik, die über das klassische Röntgen hinausgeht, wird in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 gesondert vergütet, wenn sie von der heranziehenden Stelle besonders angeordnet wurde und Säuglinge, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorfällen oder Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung betrifft.		
100	Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung an einer richterlichen Leichenschau .....	70,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens .....	170,00 €



Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
101	Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist .....	35,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens .....	120,00 €
102	Obduktion .....	460,00 €
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen:	
	Das Honorar 102 beträgt .....	600,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.):	
	Das Honorar 102 beträgt .....	800,00 €
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile):	
	Das Honorar 102 erhöht sich um .....	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus .....	120,00 €
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen:	
	Das Honorar 106 beträgt .....	170,00 €
<b>Abschnitt 2</b>		
<b>Befund</b>		
200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung .....	25,00 €
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:	
	Das Honorar 200 beträgt .....	bis zu 55,00 €
202	Ausstellung eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder eines Formbogengutachtens, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern .....	45,00 €
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich:	
	Das Honorar 202 beträgt .....	bis zu 90,00 €
<b>Abschnitt 3</b>		
<b>Untersuchungen, Blutentnahme, Entnahme von Proben für die genetische Analyse</b>		
300	Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern oder dergleichen und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung:	
	Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe .....	5,00 bis 70,00 €
301	Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:	
	Das Honorar 300 beträgt .....	bis zu 1 000,00 €
302	Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische oder serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, soweit nicht in den Nummern 309 bis 317 oder 403 bis 411 geregelt:	
	Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit .....	5,00 bis 70,00 €
	Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	
303	Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig:	
	Das Honorar 302 beträgt .....	bis zu 1 000,00 €
304	Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen .....	20,00 bis 160,00 €
	Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
305	Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz ..... Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	20,00 bis 430,00 €
306	Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse ..... Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	10,00 €
307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. DNA-Menge, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation) ..... Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	bis zu 250,00 €
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe .....	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe .....	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe .....	200,00 €
311	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe .....	260,00 €
312	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe .....	140,00 €
313	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe .....	200,00 €
314	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe .....	140,00 €
315	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe .....	200,00 €
316	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe .....	260,00 €
317	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe .....	bis zu 300,00 €
318	Biostatistische Berechnungen: je Spur .....	30,00 €
<b>Abschnitt 4</b> <b>Abstammungsgutachten</b>		
<i>Vorbemerkung 4:</i>		
(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.		
(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.		
400	Erstellung eines Gutachtens ..... Das Honorar umfasst 1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und 2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	170,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
401	Biostatistische Berechnungen, wenn der mögliche Vater für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgeschwisterschaft: je Person .....	30,00 €
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz .....	30,00 €
403	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe .....	140,00 €
404	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe .....	200,00 €
405	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe .....	260,00 €
406	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe .....	140,00 €
407	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe .....	200,00 €
408	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe .....	140,00 €
409	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe .....	200,00 €
410	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe .....	260,00 €
411	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe .....	bis zu 300,00 €
412	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person .....	bis zu 140,00 €“.

**Artikel 7**

**Änderung des  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.
2. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.

3. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	39
10 000	1 000	56
25 000	3 000	52
50 000	5 000	81
200 000	15 000	94
500 000	30 000	132
über 500 000	50 000	165“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr,

auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 17 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechtzug“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Nummer 19 wird das Wort „Zwangsvollstreckung“ durch das Wort „Zwangsvollstreckung“ ersetzt.

8. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.

9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Versorgungsausgleich“.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „verbunden“ die Wörter „und ist der Rechtsanwalt

nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet“ eingefügt.

10. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	284	22 000	399
6 000	295	25 000	414
7 000	306	30 000	453
8 000	317	35 000	492
9 000	328	40 000	531
10 000	339	45 000	570
13 000	354	50 000	609
16 000	369	über 50 000	659“.
19 000	384		

11. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Straf- und Bußgeldsachen“ durch die Wörter „Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen“ ersetzt.

12. In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

13. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „als die Höchstgebühren“ durch die Wörter „als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren“ ersetzt.

14. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des

Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beiordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1 werden nach den Wörtern „bestimmten Gebühren“ die Wörter „oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1003 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
3. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 384,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
5. Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Anmerkung wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „359,00 €“ ersetzt.
  - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „50,00 bis 640,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 768,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 2501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,50 €“ ersetzt.
8. In Nummer 2502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 2503 wird in der Gebührenspalte die Angabe „85,00 €“ durch die Angabe „93,50 €“ ersetzt.
10. In Nummer 2504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „270,00 €“ durch die Angabe „297,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 2505 wird in der Gebührenspalte die Angabe „405,00 €“ durch die Angabe „446,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 2506 wird in der Gebührenspalte die Angabe „540,00 €“ durch die Angabe „594,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 2507 wird in der Gebührenspalte die Angabe „675,00 €“ durch die Angabe „743,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 2508 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.
15. Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 

„(7) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596 und 600 ZPO).“
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
16. Vorbemerkung 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
18. In Nummer 3101 werden im Gebührentatbestand in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 278 Abs. 6 ZPO)“ ein Komma und die Wörter „oder wenn eine Einigung dadurch erfolgt, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“ eingefügt.
19. In Nummer 3102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
20. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
21. Nummer 3106 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Anmerkung Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
  - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.

22. In Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
23. In Nummer 3204 wird in der Spalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 3205 wird in der Spalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
25. Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - Folgender Buchstabe c wird angefügt:  
„c) nach § 1065 ZPO,“.
26. In Nummer 3212 wird in der Spalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 3213 wird in der Spalte die Angabe „80,00 bis 830,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 990,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 3325 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ durch die Wörter „nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ ersetzt.
29. In Nummer 3330 wird in der Spalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 3331 wird in der Spalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 3335 wird in der Spalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 3400 wird in der Spalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 3405 wird in der Spalte die Angabe „höchstens 210,00 €“ durch die Angabe „höchstens 250,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 3406 wird in der Spalte die Angabe „30,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 408,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 3501 wird in der Spalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 3511 wird in der Spalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 3512 wird in der Spalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 3515 wird in der Spalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 3517 wird in der Spalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 3518 wird in der Spalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 792,00 €“ ersetzt.
41. In Vorbemerkung 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Teils“ eingefügt.
42. Der Vorbemerkung 4.1 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“
43. In Nummer 4100 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 360,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 396,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 4101 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 450,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 495,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 4102 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 4103 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „166,00 €“ durch die Angabe „183,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4104 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4105 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 4106 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 4107 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 4108 werden in den Spalten die Angabe „70,00 bis 480,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 528,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.

52. In Nummer 4109 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 600,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 660,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „295,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „121,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 4112 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 4113 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 400,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 4114 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 4115 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 4118 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4119 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 862,50 €“ durch die Angabe „110,00 bis 949,00 €“ und die Angabe „385,00 €“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 4120 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4121 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 1 162,50 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 279,00 €“ und die Angabe „517,00 €“ durch die Angabe „569,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „212,00 €“ durch die Angabe „233,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4124 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4125 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 4126 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4127 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4130 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4131 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 387,50 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 526,00 €“ und die Angabe „603,00 €“ durch die Angabe „663,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 4132 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4133 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „328,00 €“ durch die Angabe „361,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4134 wird in der Gebührenspalte die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4135 wird in der Gebührenspalte die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 4200 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4201 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 837,50 €“ durch die Angabe „66,00 bis 921,00 €“ und die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „395,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4202 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „144,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „174,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 4204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 4205 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die An-

- gabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 4206 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 4207 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 4300 werden in den Gebührensparaten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 4301 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 460,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 506,00 €“ und die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 4302 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 4303 wird in der Gebührensparate die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 4304 wird in der Gebührensparate die Angabe „3 500,00 €“ durch die Angabe „3 850,00 €“ ersetzt.
92. In Vorbemerkung 5 Absatz 1 werden die Wörter „in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren“ durch die Wörter „sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
93. In Nummer 5100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 170,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 187,00 €“ und die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 5101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 5102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 5103 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 5104 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 5105 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 5106 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 5107 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 5108 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 240,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 264,00 €“ und die Angabe „104,00 €“ durch die Angabe „114,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 5109 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 5110 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5111 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 5112 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 5113 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 5114 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 5200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 374,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 6101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 6102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 6200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.
113. In Nummer 6201 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 370,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 407,00 €“ und die Angabe „164,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
114. In Nummer 6202 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die An-



- gabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
115. Vorbemerkung 6.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“
116. In Nummer 6203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 6204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 6205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 6206 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 6207 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 6208 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 6209 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 6210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 6211 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.
125. In Nummer 6212 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 605,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.
126. In Nummer 6213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „134,00 €“ durch die Angabe „147,00 €“ ersetzt.
127. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.
128. In Nummer 6215 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „472,00 €“ durch die Angabe „519,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 6300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
130. In Nummer 6301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
131. In Nummer 6302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
132. In Nummer 6303 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
133. Vorbemerkung 6.4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „175,00 €“ durch die Angabe „207,00 €“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
134. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.
137. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.
138. In Nummer 6500 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
139. In Nummer 7003 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
140. In Nummer 7005 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00“.

**Artikel 8**  
**Änderung des**  
**Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird das Wort „Neunzehnfachen“ durch das Wort „Sechzehnfachen“ ersetzt.

**Artikel 9**  
**Weitere Änderung**  
**des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Sechzehnfachen“ durch das Wort „Siebzehnfachen“ ersetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung der**  
**Zivilprozessordnung**

§ 115 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005

(BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 wird jeweils das Wort „höchsten“ gestrichen und werden jeweils vor dem Wort „gemäß“ die Wörter „vom Bund“ eingefügt.
- Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen.“
- In dem neuen Satz 6 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „und nach Satz 5“ eingefügt.

**Artikel 11**  
**Änderung des**  
**Gesetzes zur Abmilderung**  
**der Folgen der COVID-19-Pandemie**  
**im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

In der Artikelüberschrift von Artikel 4 und in Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der

COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) wird jeweils die Angabe „27. März 2021“ durch die Angabe „27. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung**  
**weiterer Rechtsvorschriften**

(1) § 35 Absatz 2 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung auf der Grundlage des höchsten Stundensatzes nach der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

(2) § 5 Absatz 2 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.“

(3) § 9 Absatz 2 Satz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Diese entspricht bei Postunternehmen der Nummer 32 und bei Telekommunikationsunternehmen der Nummer 11.3 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 13**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 7 Absatz 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht